

Erdmanns Grundriß der Geschichte der Philosophie (siehe hist. pol. Blätter, 61. Bd. 9. Heft. S. 699) den Atheismus charakterisirt: „Dem Schwindel des Atheismus ist das Rainszeichen auf die Stirne gebrannt; gesunde Naturen können ihn nicht vertragen und stoßen ihn bald von sich; nur sittlich verrotteten Individuen und Gesellschaften behagt er, weil sie ihn als Abwehr gegen das eigene böse Gewissen brauchen.“

In neun Briefen schildert der Verfasser den modernen „Gottesleugner“, weist nach, daß es einen eigentlichen dogmatischen Atheismus gar nicht gebe und zeigt, woher es komme, daß so Manche, und dieß auch in unseren Tagen, praktische Atheisten sind. Man wird ihm sicherlich Recht geben müssen, wenn er die Anhänger des sogenannten Atheismus nach fünf Klassen specificirt: 1. Dumme, 2. lasterhafte Ungläubige, 3. Ungläubige des guten Tones wegen, 4. affectirte Ungläubige und 5. Ungläubige nach „Grundsäzen“ oder eigentlich unsinnige oder krankhafte Zweifler. Ebenso trifft derselbe gewiß den Nagel auf den Kopf, wenn er der Ansicht ist, daß insbesonders die realistische und rein materialistische Tendenz der Gegenwart und eine dieser Richtung entsprechende Erziehung und Literatur dem Skepticismus Thür und Thor geöffnet habe. Durchgängig tritt eine große literarische Belesenheit zu Tage und sind die betreffenden Citate sehr gut verwertet. Wir können uns daher nur freuen, wenn am Ende des neunten Briefes noch weitere Briefe über die beiden atheistischen Systeme des „Materialismus“ und des „Pantheismus“ in Aussicht gestellt werden.

—1.

Kirchliche Zeitläufte.

IV.

„Die in den Staatsgrundgesetzen ausgesprochene gleiche Berechtigung der Angehörigen aller anerkannten Confessionen im Staate erhielt durch das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse concreten Ausdruck“ —

„Mit Beachtung der Grenzen der kirchlichen und weltlichen Gewalt wurde das bürgerliche Thierecht wieder hergestellt und erweitert“ —

„Das Verhältniß der Schule zur Kirche wurde, ohne den wohlthätigen Einfluß der letzteren zu schmälern, in einer den wichtigen Aufgaben des Volksunterrichtes zusagenden Weise geordnet“ :

Diese drei inhalts schweren Sätze sind es, mit welchen die Thronrede am Schlusse der diesjährigen Reichsrathssession jene confessionelle Reform charakterisiert, die in Westösterreich durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 principiell angebahnt und durch die confessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 zuerst factisch ins Werk gesetzt wurde.

Wird nun hiemit in bestimmter Weise ausgesprochen, wie die österreichische Regierung die Stellung des neuäraischen Österreichs zur katholischen Kirche auffasse, so kann es anderseits nach dem bisherigen Gange der Dinge gar nicht fraglich sein, in wiefern und in wie weit diese Anschauungsweise von dem Oberhaupte der katholischen Kirche, von dem heiligen Vater in Rom sowohl wie von dem katholischen Klerus und dem katholischen Volke in Österreich getheilt werde.

Doch die confessionelle Neugestaltung in unserem Österreich hat mit dem Volksschulgesetze vom 14. Mai d. J. einen weiteren Schritt vorwärts gemacht, und wir müssen daher zu unserer entsprechenden Orientirung eben dieses vom kirchlichen Standpunkte aus etwas näher in Betracht ziehen und zwar um so mehr, als durch dasselbe die vorhin rücksichtlich des österreichischen Schulwesens nur mehr allgemein festgestellten Grundsätze bezüglich der Volksschule ihre concrete Gestaltung erlangt haben und demnach dasselbe ganz besonders einen richtigen Maßstab zur Beurtheilung der gegenwärtigen Situation der katholischen Kirche in Österreich abzugeben geeignet ist.

Da fällt uns denn vor allem gleich der Ausdruck „sittlich-religiöse Erziehung“ auf, welche im §. 1 als die Aufgabe

der Volkschule bezeichnet wird. Sollte es nämlich nicht vielmehr richtiger heißen „religiös-sittliche Erziehung“, da eben der Glaube die Grundlage des sittlichen Lebens bildet, da eine wahre Sittlichkeit ohne entsprechende religiöse Voraussetzung nicht denkbar ist, da eine sogenannte allgemeine, für alle Confessionen gestehende, gleichsam rein humanistische Sittenlehre nichts weiter ist, als barer Unsinn, nichts mehr als hohle Seifenblasen? Oder soll hiermit nur ersichtlich gemacht werden, wie dem Staate, und zwar als in erster Linie stehend, die sittliche Erziehung zukomme, während in zweiter Linie die religiöse Erziehung der Kirche obliege?

Wäre aber eine solche Auseinanderhaltung schon an und für sich eine ganz unnatürliche, ja wäre sie geradezu absolut verwerflich, so hiedurch der Fall möglich werden sollte oder auch nur möglich werden könnte, daß die durch den Staatslehrer zu realisirende „sittliche Erziehung“ in Widerspruch tritt mit der „religiösen Erziehung“ von Seite des kirchlichen Religionslehrers; reichen weiter überhaupt die Kräfte des Staates wesentlich gar nicht aus, um für sich allein der Aufgabe der „sittlichen Erziehung“ in entsprechender Weise gerecht zu werden: so liegt in einer derartigen Anschauungsweise eine noch viel tiefere Bedeutung, und diese besteht darin, daß alsdann die Volkschule nicht mehr prinzipiell von der Religion getragen wäre, nicht mehr wesentlich auf dem Boden der Kirche stehen würde; die Volkschule hätte vielmehr eine ganz selbstständige Basis, sie stünde ganz auf eigenem Grund und Boden, und die Kirche hätte zu derselben nur eine secundäre Beziehung, eine Nebenstellung, infofern sie in derselben und durch dieselbe auch die ihr eigene Aufgabe zu realisiren bemüht ist.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine Volkschule, der eine solche Aufgabe gestellt und die zur Vollführung derselben auch entsprechend eingerichtet wäre, durchaus keinen confessionellen Charakter haben könnte, sondern wesentlich confessionlos sein würde; ja dieselbe wäre wohl nicht in dem

Sinne religionslos, daß in derselben die Religion ganz und gar nicht als ein wichtiges Erziehungsmittel anerkannt und gehandhabt würde, vorausgesetzt nämlich, daß nicht ausdrücklich von der Religion ganz und gar Umgang genommen wäre, wie dies z. B. in den amerikanischen Staatschulen der Fall ist, aber sie wären doch religionslos in dem Sinne, daß sie nicht wesentlich auf religiöser Grundlage ruhete, daß das religiöse Moment nicht durchgehends das maßgebende Regulativ bei ihrer Gestaltung und Einrichtung wäre.

Muß also nach dem Gesagten die Art und Weise der Bestimmung der Aufgabe der neuen österreichischen Volksschule uns um so mehr befremden, als gerade die ursprüngliche Fassung nach der Regierungs-Vorlage „religiös-sittliche Erziehung“ gelautet hat, und erst durch den confessionellen Ausschuß eine „sittlich-religiöse Erziehung“ daraus geworden ist, so bleibt doch immer die Hauptsache, ob diese oder jene Fassung dem ganzen Wesen, der ganzen Beschaffenheit der Volksschule gerecht wird.

Beachten wir nun in dieser Hinsicht, wie die Religion, wohl an erster Stelle, aber immerhin nur einfach als Lehrgegenstand neben vielen andern Lehrgegenständen auftaucht; bedenken wir ferner, daß die Kirche wohl den Religionsunterricht besorgt und zunächst denselben überwacht, daß aber die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt wird durch den Lehrplan, welchen der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmen oder auf Grund der Anträge der Landes-Schulbehörden feststellt, daß die Kirche den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen hat, und daß ihren Verfügungen über den Religionsunterricht und die religiösen Übungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, die Verkündigung zu versagen ist; erwägen wir weiter, wie über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher nur der Minister für Cultus und Unterricht nach Auhörung

der Landes-Schulbehörde entscheidet; fassen wir sodann noch ins Auge, daß die öffentlichen Volksschulen, d. i. solche, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich sind, und daß ebenso der Dienst an öffentlichen Schulen allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmäßig zugänglich ist; bringen wir endlich mit in Rechnung, wie das Gesetz stets nur die politischen und nicht auch die kirchlichen Gemeinden im Auge hat, wie die Lehrer einer maßgebenden kirchlichen Aufsicht ganz und gar entzogen sind, und wie in demselben nicht ein einziges Mal das Wort „christlich“ oder „confessionell“ vorkommt: so bedarf es wohl keiner weiteren näheren Auseinandersetzung, in welche Stellung die Kirche in Österreich zu der neuäraischen Schule gebracht ist, da die Sache für sich selbst klar und deutlich spricht; der Zusammenhang der Kirche mit der Schule sollte in Zukunft so zu sagen fast nur mehr ein localer sein, insoferne es derselben nämlich gestattet ist, im Schulgebäude der Jugend den Religionsunterricht zu ertheilen.

Wir können daher dem Herrn Unterrichtsminister nur beipflichten, wenn derselbe in der Generaldebatte erklärte, das Gesetz vom 25. Mai 1868 habe im Wesentlichen die Principien festgestellt, welche in dem vorliegenden Gesetze in confessioneller Beziehung zur Durchführung kommen. Ob aber derselbe sich bei der Einbringung dieses Gesetzes auch jener Worte noch erinnert haben wird, die er bei der Debattirung jenes Schulgesetzes im Herrenhause gesprochen hat, und nach welchen in der Volksschule das confessionelle Moment „Beachtung verdiene und die Rücksichtslosigkeit in Bezug auf die Confession in den Volksschulen nach dem Urtheile selbst der liberalsten Schriftsteller ein pädagogisch-didaktisch unrichtiges Prinzip sei?“ Fast möchte uns der Gedanke kommen, auch unser Herr Minister

sei zu Zeiten dem Grundsätze der Opportunität nicht abhold, wenn wir uns nur anderseits einzureden vermöchten, daß eben die consequente Durchführung des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 der rechte Weg ist, um zu einer Verständigung zwischen Staat und Kirche zu gelangen und so dem für das Wohl Österreichs sicherlich nichts weniger als gleichgültigen Conflict zwischen Staat und Kirche sobald als möglich ein Ende zu machen.

Nach unserer Ansichtung muß ein derartiges Vorgehen der österreichischen Regierung den schon bestehenden Riß nur noch ärger machen und sie scheint uns hier einen gewichtigen Präcedenzfall statuirt zu haben, der ihr es beim besten Willen unmöglich machen dürfte, auf anderen Punkten des confessionellen Kampfes einem consequenten Fortschreiten auf der abschüssigen Bahn mit Nachdruck entgegenzuwirken. Oder hat der confessionelle Ausschuß des Abgeordnetenhauses nicht Recht, wenn er der Ansicht ist, daß das Princip der rein staatlichen Ehe oder Civilehe folge nothwendig aus der grundgesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse, sowie aus der confessionellen Gleichberechtigung und Glaubens- und Gewissensfreiheit, und fordere unabweislich die Beseitigung aller confessionellen Bestimmungen des Eherechtes sowohl in Bezug auf Ehehindernisse, Eheschließung, als in Bezug auf Ehescheidung und Ehetrennung? Und wird man demselben gegenüber dem Ehegesetze vom 25. Mai 1868 Inconsequenz vorwerfen können, wenn derselbe die österreichische Ehegesetzgebung in der Weise fortbilden will, daß das Institut der Civilehe ausnahmslos als eine für alle Staatsbürger verbindliche Form der Eheschließung hingestellt und nicht in jedem einzelnen Falle der Wahl des Ehererbers anheim gegeben werde, und daß ausnahmsweise die Ehetrennung durch richterliches Urtheil aus einigen sehr wichtigen Ehetrennungsgründen ausgesprochen

werden könne, indem nach dem heutigen Standpunkte der Gesetzgebung die absolute Untrennbarkeit der von katholischen Personen eingegangenen Ehen nicht zu behaupten sei, und ganz abgesehen von den confessionellen Verhältnissen die Zulässigkeit gewisser Ehetrennungegründe vom staatlichen und confessionellen Gesichtspunkte geradezu unvermeidlich erscheine?

Zwar kam dieses allerneueste Ehegesetz in der abgelaufenen Reichsraths-Session nicht mehr zur Verhandlung und auch der vom Abgeordnetenhouse acceptirten Ansicht von der Dringlichkeit desselben wurde vom Herrenhouse nicht begepflichtet; aber es hieße sich wohl eitlen Illusionen hingeben, wenn man dasselbe hiemit ein für alle Mal beseitigt wähnen würde. Wie die Dinge vielmehr jetzt stehen, so wird auch in der nächsten Session der neu gewählte confessionelle Ausschuß keine anderen Principien verfolgen, und der Liberalismus überhaupt wird seine Herzenswünsche, die Einführung der obligatorischen Civilehe und die dadurch angebahnte Möglichkeit der Ehetrennung, sich nicht so leicht von der Tagesordnung streichen lassen.

Uebrigens hat eben derselbe confessionelle Ausschuß noch in einer anderen, nicht weniger unzweifelhaften Weise seiner Gesinnung gegenüber der Kirche Ausdruck verliehen, indem folgende Resolution von demselben angenommen wurde:

„In Erwägung, daß das Patent vom 5. November 1855 (Concordat), betreffend die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche, im Widerspruche mit den Staatsgrundgesetzen und deren Consequenzen, sowie mit den Souveränitäts-Rechten des Staates und der Gleichberechtigung ist, sei das Ministerium aufzufordern, wegen Aufhebung des Patentes vom 5. November 1855, insoferne die Aufhebung desselben nicht bereits durch die Staatsgrundgesetze und die

sonstigen in verfassungsmäßiger Wege erlassenen Gesetze erfolgt ist, und wegen gesetzlicher Regelung der durch dieses Patent berührten Gegenstände, in soweit dieselben nach den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze zur staatlichen Gesetzgebung gehören, einen Gesetzentwurf in nächster Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Wenn je etwas, so ist besonders diese Resolution geeignet, Federmann die unzweideutigste Aufklärung darüber zu geben, welche Tragweite nach liberaler Auffassung die mit dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 inauguirte neue Ära für die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich habe. Es versteht sich aber auch ganz von selbst, daß eine derartige Auslegung oder vielmehr Ausbeutung der österreichischen Staatsgrundgesetze, wie sie der Liberalismus ins Werk setzen will, der Kirche nichts Geringeres als einen Kampf auf Leben und Tod insinuirt, daß die Kirche derselben im Interesse ihrer naturgemäßen Freiheit, kraft der ihr von ihrem Stifter übertragenen Aufgabe unbedingt entgegentreten muß, daß da ganz und gar keine Verständigung möglich ist. Stellt es sich sodann so immer klarer und bestimmter heraus, daß das liberale Liedlein von der „freien Kirche im freien Staate“ nur eine moderne Variation der alten josephinischen Gesangsweise ist, so wird die österreichische Kirche im Interesse ihrer Selbsterhaltung nur um so weniger vom Concordate absehen dürfen, in dem sie wenigstens formell eine entsprechende Rechtsbasis für ihre naturgemäße Existenz besitzt; und gerade von diesem Gesichtspunkte aus wird das Verhalten des Linzer Bischofes in dem ob seines letzten Hirtenbriefes ihm an den Hals geworfenen Processe, in welchem die an dem 16. Jahrestage seiner bischöflichen Consecration erfolgte zwangswise Vorführung vor das Linzer Landesgericht eine so grelle Illustration bildet, die volle Würdigung finden können, die auch denjenigen einleuchten dürfte, deren modernes Rechtsbewußtsein

sich ganz wohl verträgt mit der einseitigen Aufhebung des Concordates, und noch dazu mittelst zu Gesetze erhobener allgemeiner und vieldeutiger Grundsätze, und die bei ihrer Vorliebe für die absolute Staatsomnipotenz es ganz in der Ordnung finden, daß selbst rein kirchliche Angelegenheiten einfach nur vor dem Forum des weltlichen Richters verhandelt werden.

In diesem Lichte stellt sich also dem denkenden Beobachter nach dem Schluße der diesjährigen Reichsraths-Session die Lage der Kirche im neuäraischen Österreich dar: von finstern und drohenden Wolken ist da die Kirche umlagert, trübe Aussichten in die nächste Zukunft eröffnen sich derselben. Wenn aber Herr von Kaisersfeld, der Präsident des Abgeordnetenhauses, in seiner Rede, mit der er die Session des Abgeordnetenhauses schloß, als den einzigen denkbaren modus vivendi die „Anerkennung der Rechte des Staates und die Achtung vor seinen Gesetzen“ proclamirt hat, so haben wir dagegen nichts einzuwenden, so anders dieser Satz den andern zur Voraussetzung hat: „Anerkennung der Rechte der Kirche und Achtung vor ihren Gesetzen.“

Sp.

Miscellanea.

Die Errichtung einer freien katholischen Universität betreffend.

Nach einer Mittheilung des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Köln hat auf dessen Bitten der heilige Vater Papst Pius IX. den im folgenden Breve vom 28. Jänner d. J. näher bezeichneten Abläß verliehen: „Tuis votis annuentes per has litteras auctoritate nostra Apostolica omnibus et singulis utriusque sexus Christifidelibus, qui orationem dominicam, salutationem angelicam cum carmine Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto et quotidie devote recitaverint, quique sacramentali confessione expiati a sacra communione resecti fuerint et aliquam ex cujusque facultate largitionem pro catholica studiorum uni-